



Freitag, 21. Oktober 2022

Jahrgang 51

Ausgabe 42/2022

# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

## Kerb in Erfelden

**Die Oaldrheukerweborsch  
und der Kerweverein Erfelden  
laden ein zur Erweller Kerb 2022**

### Samstag, 22.10.2022

17.00 Uhr Kirchgang der Kerweborsch  
19.00 Uhr Kerweredd am Heimat Museum  
20.00 Uhr Kerwetanz mit den Sandbachboys

### Sonntag, 23.10.2022

13.30 Uhr Kerweumzug

### Montag, 24.10.2022

16.00 Uhr Powerschoppen ab 17.00 Uhr mit der Band KLANGKARAT  
- Eintritt frei -

### Freitag, 28.10.2022

21.00 Uhr Nachkerwedisco mit DJ Daniel Diehl

Diese Preise sind der

**Wahnsinn!**

Jetzt **günstig** drucken  
online

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



**LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

**RIED-TAXI**

**06158-5252**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

## Öffnungszeiten

### Schutzleute vor Ort

**Büro der Polizei im Rathaus Goddelau, Eingang Bahnhofstraße**  
 dienstags ..... 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 donnerstags ..... 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Termine außerhalb der festen Sprechzeiten können vereinbart werden: Telefon: 0172 6571595

### Wertstoffhöfe

**Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)**  
 mittwochs ..... 15.00 - 18.00 Uhr  
 samstags ..... 09.00 - 13.00 Uhr

#### Wertstoffhof Stockstadt am Rhein

Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

#### Öffnungszeiten:

Montag ..... 14:00 - 18:00 Uhr  
 Dienstag ..... 15:00 - 18:00 Uhr  
 Mittwoch ..... geschlossen  
 Donnerstag ..... 14:00 - 18:00 Uhr  
 Freitag ..... 13:00 - 18:00 Uhr  
 Samstag ..... 08:30 - 12:30 Uhr

### Heimatemuseen

#### Büchnerhaus Goddelau

Weidstraße 9

Kontakt: Museumsleiter Peter Brunner

Telefon über Kulturbüro 06158 4621

oder E-Mail: p.brunner@riedstadt.de

**Öffnungszeiten:** Donnerstag bis Sonntag 14:00 bis 18:00 Uhr

Reservierung von Besuchszeiten unter [www.reservix.de/veranstaltungenkalender?q=buechnerhaus](http://www.reservix.de/veranstaltungenkalender?q=buechnerhaus)

#### Heimatemuseum Crumstadt

Poppenheimer Str 1 (alte Schule)

Kontakt: Helmut Schäfer (Tel. 0171 7824578)

**Öffnungszeiten:** jeden 2. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und am letzten Dienstag im Monat von 20:00 bis 21:30 Uhr oder nach Vereinbarung.

#### Philip-Schäfer-Museum Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 28

Kontakt: Museumsleiter Alexander Reichard (Tel. 9179999 oder 0179 7838912)

**Öffnungszeiten:** jeden 1. und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 11:45 Uhr sowie nach Vereinbarung.

#### Heimatemuseum Leeheim

Backhausstraße 7

Kontakt: Museumsleiter Ludwig Jung (Tel. 975 330 oder 0163 9657098)

**Öffnet erstmals wieder zum Internationalen Museumstag am Sonntag, 15. Mai**

**Öffnungszeiten:** jeden 1. und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

#### Heimatemuseum Wolfskehlen

Groß-Gerauer-Straße 1 (neben der Kirche)

Kontakt: Museumsleiter Werner Stoll (Tel. 73696)

**Öffnungszeiten:** jeden 1. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

### Stadtbüchereien

#### Stadtteilbücherei Crumstadt

Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)

dienstags ..... 10:00 - 12:00 Uhr

donnerstags ..... 16:00 - 18:00 Uhr

#### Stadtteilbücherei Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a

Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt

(Tel. 06158 915513)

..... montags 10:00 - 12:00 Uhr

..... dienstags 15:00 - 17:00 Uhr

..... mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

#### Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)

..... montags 16:00 - 18:00 Uhr

..... donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

#### Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau

..... sonntags 10:30 - 10:55 Uhr

..... 12:00 - 12:30 Uhr

..... dienstags 16:30 - 17:30 Uhr

#### Stadtteilbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)

..... dienstags 10:00 - 12:00 Uhr

..... donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

#### Stadtteilbücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)

..... dienstags 16:00 - 18:00 Uhr

..... mittwochs 15:00 - 17:00 Uhr

..... donnerstags 10:00 - 12:00 Uhr

## Bereitschaftsdienste

### Ärztliche Notdienstzentrale

#### Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital

(K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag, 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Samstag und Sonntag jeweils von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

### Zahnärztlicher Notdienst

#### Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

#### Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

### Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

### Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 5 HVwVfG, § 27 Abs. 1 S. 1 UVPG

#### Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Groß-Gerau, Stadtteil Dornheim im Zuge der B 44 (Bau-km 0+000 bis 5+080)

Der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Dornheim im Zuge der Bundesstraße 44, Ortsteil Dornheim, Stadt Groß-Gerau, von Bau-km 0+000 bis 5+080 mit den sich aus den Violetteintragungen

in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen ist vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) am 20. September 2022 - Geschäftszeichen VI 1-C-061-k-06#2.169 - festgestellt worden (§§ 17 ff. FStrG i.V.m. §§ 72 ff. HVwVfG).

### I. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau der ca. 5,1 km langen Ortsumgehung im Zuge der B 44 einschließlich der Errichtung dreier Kreisverkehrsplätze im Streckenverlauf, Anpassungen an den Wirtschaftswegen, landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen insbesondere in Form von Überflughilfen für Fledermäuse und den Steinkauz und Leiteinrichtungen und Durchlässe für Amphibien und den Rückbau der Alttrasse nördlich des Nordanschlusses der Ortslage und im Bereich zwischen der Abzweigung südlich des Ortsausgangs von Dornheim von der Bestandstrasse Richtung Wolfskehlen (K 158, „Groß-Gerauer Straße“) bis zum südlichen Bauende.

### II. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

#### 1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

- Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wird zugelassen (§ 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG).
- Die Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops Streuobstwiese auf einer Fläche von 3.186 m<sup>2</sup> wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur gleichwertigen Wiederherstellung des Biotops zugelassen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

#### 2. Wasserrechtliche Entscheidungen

- Die Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage „Wasserwerk Dornheim“ nach der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage Wasserwerk Dornheim der Riedwerke, Kreis Groß-Gerau, Sitz in Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau vom 24. Februar 1984 (StAnz. 14/1984, S. 712) wird erteilt (§ 3 Nr. 1 b), Nr. 1e) und 1k) der Verordnung).
- Der mit der Ausgleichsmaßnahme A8 in Form eines Rückbaus der Grabenverrohrung und der naturnahen Gestaltung des Scheidgrabens verbundene Gewässerausbau wird planfestgestellt (§ 68 Abs. 1 WHG).

### III. Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG

Dem Träger der Straßenbaulast wird die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von den befestigten Straßenflächen der Ortsumgehung Dornheim abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Planunterlagen in den Entwässerungsabschnitten 1, 2, 3, und 5 - mit Ausnahme des Bereichs zwischen Bau-km 0+162 und 0+400 - breitflächig, ungesammelt über Bankette abzuleiten und in einer „hochgenommenen“ Mulde am tieferliegenden Fahrbahnrand über die belebte Bodenzone zu versickern, zwischen Bau-km 0+162 und 0+400 im Entwässerungsabschnitt 5 und in den Entwässerungsabschnitten 4, 6, 7, 8, 9 und 10 das Niederschlagswasser breitflächig ungesammelt über Bankette und Böschungen abzuleiten und in den angrenzenden Ackerflächen bzw. Mulden am Dammfuss über die belebte Bodenzone zu versickern (§§ 19 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 12 Abs. 1, 48 und 57 Abs.1 WHG).

### IV. Raumordnungsrechtliche Entscheidungen

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Abweichungen von den betroffenen Zielen des Regionalplans Südhessen 2010

und des Regionalen Flächennutzungsplans Frankfurt/Rhein-Main 2010 (StAnz. 42/2011, S. 1311) für das Vorranggebiet für Landwirtschaft und das Vorranggebiet Regionaler Grünzug werden zugelassen (§ 6 Abs. 2 ROG).

### V. Straßenrechtliche Entscheidungen

1. Die im Zuge der Bundesstraße 44 in der Stadt Riedstadt, Ortsteil Wolfskehlen, der Stadt Groß-Gerau, Ortsteil Dornheim, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, neu zu bauende Strecke wird mit der Verkehrsübergabe als Bundesstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 6 FStrG).
2. Die neu zu bauende Teilstrecke der Gemeindestraße in der Gemarkung Dornheim der Stadt Groß-Gerau zur Anbindung von Dornheim an den Kreisverkehr Nord wird mit der Verkehrsübergabe als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6a i.V.m. § 4 Abs. 1 HStrG).
3. Die neu zu bauende Teilstrecke der sonstigen öffentlichen Straße in der Gemarkung Dornheim der Stadt Groß-Gerau zur Anbindung des Wasserversorgers Hessenwasser an den Kreisverkehr Nord wird mit der Verkehrsübergabe als sonstige öffentliche Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 3 Abs. 1 Nr.4 HStrG).
4. Die bisherige L 3096 wird im Bereich zwischen dem Kreisverkehr Süd und der bisherigen Kreuzung der L 3096 mit der B 44 und der B 26 wird mit der Verkehrsübergabe zur Bundesstraße 26 aufgestuft (§ 2 Abs. 6 FStrG).
5. Eine bisherige Gemeindestraße in der Gemarkung Wolfskehlen der Stadt Riedstadt, Verbindung der Ortslage Wolfskehlen zur B 26, wird mit der Verkehrsübergabe zur K 158 aufgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr.2 HStrG).
6. Die bisherige B 44 wird in der Gemarkung Dornheim der Stadt Groß-Gerau, Ortslage Dornheim, zur Gemeindestraße abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG).
7. Die bisherige K 158, Verbindungsstraße zwischen Wolfskehlen und Dornheim, wird in den Gemarkungen Wolfskehlen der Stadt Riedstadt und Dornheim der Stadt Groß-Gerau zur Gemeindestraße abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG).
8. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 44 in den Gemarkungen Wolfskehlen der Stadt Riedstadt und Dornheim der Stadt Groß-Gerau werden auf einer Länge von 2,38 km mit der Sperrung der Strecke eingezogen (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG).

### VI. Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen

Die Genehmigung für die Zerstörung des durch das Bauvorhaben betroffenen bekannten Bodendenkmals der Trasse einer Römerstraße bei Bau-km 1+300 und 3+350 wird jeweils innerhalb der planfestgestellten Flächen genehmigt (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG).

### VII. Nebenbestimmungen, Auflagen

Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Lärmschutz (u.a. wurden Ansprüche auf Entschädigung für passiven Schallschutz und Entschädigung in Geld für Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit des Außenwohnbereichs), zum Naturschutz und zum Gewässerschutz.

### VIII. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen

**Herausgeber:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:  
amtlicher Teil:** Magistrat der Stadt Riedstadt  
Bürgermeister Marcus Kretschmann  
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

**Verantwortlich:  
übriger Teil:** Linus Wittich Medien KG  
Martina Drolshagen, Verlagsleiterin

**Zentrale:** Tel. 06502 9147-0, E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

**Anzeigen:** Melina Franklin,  
Produktionsleiterin  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Zustellung:** Zustellung  
im Abonnement



nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

#### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

#### **Hessischen Verwaltungsgerichtshof**

**Goethestraße 41-43**

**34119 Kassel**

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStRG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 2 FStRG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes (er umfasst die im Beschluss unter Ziffer A.I. genannten Unterlagen) werden in der Stadt Groß-Gerau und der Stadt Riedstadt nach öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gilt gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG das Ende der Auslegungsfrist.

#### **Hinweis nach § 74 Abs. 4 Satz 2**

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der planfestgestellte Plan kann in der Zeit **vom 01. November 2022 bis einschließlich 14. November 2022**

im Internet auf dem UVP-Portal der Länder ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) und auf dem Verwaltungsportal Hessen

(<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/straßenbau-bekanntmachungen-planfeststellung>)

und

in der Stadt Riedstadt, Rathaus, 1. OG, vor Raum 102, Rathausplatz 1 64560 Riedstadt-Goddelau

Montag - Freitag: 8 - 12 Uhr sowie

Donnerstag: 14 - 18 Uhr

und

in der Kreisstadt Groß-Gerau im Amt für Stadtplanung und Bauverwaltung, Stadthaus, 2. OG, Raum 2.13, Am Markplatz 1, 64521 Groß-Gerau nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit der Koordinationsstelle unter 06152 716-6103

Montag 8.00 - 12.00h

Dienstag 8.00 - 12.00h

Mittwoch 8.00 - 12.00h

Donnerstag 13.30 - 17:30h

Freitag 8.00 - 12.00h

eingesehen werden.

#### **Hinweis nach § 74 Abs. 5 HVwVfG**

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt gemäß § 74 Abs. 5 HVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung, mit der der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG im Staatsanzeiger des Landes Hessen und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem

sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht wird, und eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsmittelbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes in den Städten Groß-Gerau und Riedstadt für die Dauer von zwei Wochen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt wird.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Referat VI 1, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, E-Mail: [poststelle@wirtschaft.hessen.de](mailto:poststelle@wirtschaft.hessen.de), angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3 HVwVfG). Die Abhandlung der Einwendungen grundstücksbetreffender Privater und Privater, deren Gewerbsbetrieb betroffen ist, erfolgte im Planfeststellungsbeschluss aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form unter Verwendung der Bezeichnungen aus dem Anhörungsverfahren. Rückfragen in diesem Zusammenhang können an die zuvor genannte E-Mail-Adresse (möglichst unter Nennung des Referats VI 1 als Adressat) gerichtet werden oder während der Auslegung bei der Stadt Haiger erfragt werden.

Wiesbaden, den 17. Oktober 2022

Hessisches Ministerium für

Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

## **Öffentliche Bekanntmachungen zu einem Planfeststellungsverfahren**

**Regierungspräsidium Darmstadt,**

**Az.: RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 d 06/16-2019/10**

**Planfeststellungsverfahren für die Änderung der mit Plangenehmigung von 22.04.1999 und mit Planfeststellungsbeschluss vom 30 Juni 2008 festgelegten maximalen Abbauteufe von 22 m unter Geländeoberkante auf bis zu 37 m unter Geländeoberkante in einem Teilbereich des Quarzsand- und -kiestagebaus Kiebertsee der Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH & Co. KG, Trebur**  
Die Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH & Co. KG plant die Änderung des Quarzsand- und -kiestagebaus Trebur (Kiebertsee) in der Gemeinde Trebur, Ortsteil Geinsheim.

Der für die Änderung vorgelegte bergrechtliche Sonderbetriebsplan mit Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Plangenehmigung vom 22.04.1999 und Antrag auf Änderung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2008 umfasst im Wesentlichen die Nachauskiesung (Vertiefung) in einem Teilbereich des Quarzsand- und -kiestagebaus Kiebertsee mit Anpassung des hydrologischen Monitorings. Folgende Grundstücke in der Gemeinde Trebur, Gemarkung Geinsheim sollen inanspruch genommen werden: Flur 12, Flurstücke 77/1 teilweise, 77/2 teilweise, 78 teilweise, 79 teilweise, 80/1 teilweise, 80/2 teilweise, 83/1 teilweise, 84/1 teilweise, 85 teilweise, 86 teilweise und 87 teilweise.

Für das oben angeführte Vorhaben „Nachauskiesung“ war nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (Bundesgesetzblatt I Seite (S.) 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (Bundesgesetzblatt I S. 4147), zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des hinzutretenden kumulierenden Vorhabens (Nachauskiesung) unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den Neuaufschluss des Quarzsand- und -kiestagebaus Trebur Geinsheim (zur Zeit im Planfeststellungsverfahren), die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen, da es sich bei der geplanten Nachauskiesung im Quarzsand- und -kiestagebau Kiebertsee und dem geplanten oben angegebenen Neuaufschluss, dessen Rahmenbetriebsplan sich zur Zeit im Planfeststellungsverfahren befindet, um kumulierende Vorhaben handelt.

Die allgemeine Vorprüfung des Regierungspräsidiums Darmstadt für das hinzutretende kumulierende Vorhaben (Nachauskiesung) hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen durch die Nachauskiesung nicht hervorgerufen werden können und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis wurde vom 20.06.2022 bis zum 19.07.2022 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt und am 20.06.2022 im Staatsanzeiger 25 auf Seite 740 veröffentlicht.

Das Vorhaben stellt eine unwesentliche Änderung des mit oben angegebener Plangenehmigung und Planfeststellungsbeschlusses genehmigten / festgestellten Plans dar.

Durch den beantragten Planfeststellungsbeschluss werden andere behördliche Entscheidungen, wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen et cetera ersetzt werden. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Erlaubnisse.

Für das Verfahren sind gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 76 Absatz 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist nach § 142 Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit § 187 Satz 1 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 223, 365), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 362), und § 1 der Verordnung über bergrechtliche Zuständigkeiten und Anerkennungsverfahren nach der Märkscheider-Bergverordnung vom 16. April 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 697), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 570), das Regierungspräsidium Darmstadt als Bergbehörde.

Gemäß § 73 Absatz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ist der vorgelegte Sonderbetriebsplan in den Gemeinden, in welchen sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom **31.10.2022 bis 30.11.2022** (einen Monat lang) in

**Stadt / Gemeinde**

Zimmer

Straße,

PLZ Ort

während der Dienstzeiten

(z. B. Montag 8.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 8.00 – 16.30 Uhr,

Mittwoch 7.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr,

Freitag 8.00 – 12.30 Uhr)

zur Einsicht aus.

Die Unterlagen sind in der Zeit vom

**31.10.2022 bis zum 30.11.2022**

zusätzlich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt einsehbar unter > Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Umweltrecht (<https://rp-darmstadt.hessen.de/Veroeffentlichungen-und-Digitales/Oeffentliche-Bekanntmachungen/Umweltrecht>).

Und zusätzlich auf der Homepage bei der Stadt Riedstadt einsehbar unter:

<https://www.riedstadt.de/nc/rathaus/offenlagen/bauleitplanung/bebauungsplaene.html>

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation wird auf die Pflicht zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften (zum Beispiel Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Einhaltung der Abstandsregeln zu anderen Personen) beim Betreten der oben genannten Stellen gebeten.

Wird die Auslegung auf Grund der aktuellen COVID-19-Situation abgebrochen, so kann eine CD-ROM, auf der die ausgelegten Unterlagen abgespeichert sind, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Lessingstraße 16 bis 18, 65189 Wiesbaden, schriftlich angefordert werden.

Jede bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

**vom 31.10.2022 bis zum 14.12.2022**

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Erhebung von Einwendungen ist zur Niederschrift bei der

**Stadt Riedstadt**

Zimmer 102

Rathausplatz 1

64560 Riedstadt

oder beim

**Regierungspräsidium Darmstadt,**

Abteilung Umwelt Wiesbaden,

Dezernat 44 – Bergaufsicht - ,

Lessingstraße 16-18,

65189 Wiesbaden,

während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 9 bis 12 und 13:30 bis 15:30 Uhr, freitags von 9 bis 12 Uhr)

oder

**schriftlich**

möglich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Soweit Name und Anschrift bei der Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Verfahren beteiligten Behörde unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

In den Einwendungen sind der Name sowie die Anschrift leserlich anzugeben, damit bei Bedarf eine Benachrichtigung über den Erörterungstermin erfolgen kann und an dem Erörterungstermin teilgenommen werden kann.

Bei Äußerungen und Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (sogenannte gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehener Seite eine unterzeichnende Person mit Name, Beruf und Anschrift in vertretender Position der übrigen Unterzeichnenden zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Absatz 1 HVwVfG unberücksichtigt bleiben.

Auch gleichförmige Einwendungen mit nicht oder unleserlich angegebenen Namen oder unleserlich angegebener Anschrift können unberücksichtigt bleiben.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Bereich Umwelt und Energie > Bergbau > Datenschutzhinweise (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/bergbau/datenschutzhinweise>).

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, erhalten hiermit ebenfalls Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

Für Form, Frist und zuständige Stellen für die Einsicht und die Abgabe einer Stellungnahme sowie die Folgen einer Fristversäumnis gilt das im vorstehenden Absatz zu den Einwendungen Ausgeführte entsprechend. Auf § 63 Absatz 2 und § 64 Bundesnaturschutzgesetz sowie auf §§ 3 und 8 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz wird ergänzend verwiesen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden und Verbände zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Die Erörterung kann auf bestimmte Einwanderinnen und Einwanderer und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden.

Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwanderinnen und Einwanderern und Behörden erfolgen soll, werden diese mindestens eine Woche vorher schriftlich benachrichtigt. Im Übrigen wird der Termin der Erörterung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Soll die Erörterung auf bestimmte Einwendungen, Stellungnahmen und Gutachten beschränkt werden, wird dies in der Benachrichtigung an die Teilnehmenden oder in der öffentlichen Bekanntmachung mitgeteilt.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen ersetzt werden durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer bzw. eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne sie beziehungsweise ihn verhandelt werden kann.

Ersatzweise kann statt des Erörterungstermins auch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) beziehungsweise als Ersatz einer Online-Konsultation auch eine Telefon- oder Videokonferenz gem. § 5 Absatz 5 Satz 1 PlanSiG durchgeführt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Riedstadt, den 21.10.2022

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

## Ausscheiden und Nachrücken in der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt

Die Stadtverordnete Wiltraud Duft (Bürger für Riedstadt) hat ihr Mandat für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt mit Wirkung zum 5. Oktober 2022 niedergelegt.

Gemäß § 34 Abs. 3 des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) stelle ich hiermit fest, dass Frau Wiltraud Duft somit zum 5. Oktober 2022 aus der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt ausscheidet.

Als nächster noch nicht berufene Bewerber mit den meisten Stimmen aus dem Gemeindevahlvorschlag der Bürger für Riedstadt rückt Herr Daniel Steinmetz, wohnhaft Schulstraße 29, 64560 Riedstadt, mit dieser Feststellung zum 5. Oktober 2022 in die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt nach.

Gegen diese Feststellung ist gemäß § 34 Abs. 4 KWG die Möglichkeit des Einspruchs gegeben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevahlleiter der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt (Rathaus), binnen einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einzureichen.

Marcus Kretschmann, Gemeindevahlleiter

## Vorsicht, Blitzer!

### Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Pestalozzistraße



**Der Blitzanhänger der Stadtpolizei Riedstadt steht ab kommenden Montag, 24. Oktober, in der Pestalozzistraße in Riedstadt-Goddelau**

Die Pestalozzistraße ist als „verkehrsberuhigter Bereich“ ausgeschildert und überwiegend auch als solcher gestaltet (Pflaster, andersfarbig gekennzeichnete Parkflächen, niveaugleicher Ausbau). Somit ist für den Fahrzeugverkehr „Schrittgeschwindigkeit“ einzuhalten. In der Straße befinden sich die Grundschule, die Kindertagesstätte Kinderland und ein dazugehöriger Spielplatz. Des Weiteren liegt die Pestalozzistraße auf dem Schulweg zur in mittelbarer Entfernung befindlichen Martin-Niemöller-Schule. Hier fanden in der Vergangenheit bereits Geschwindigkeitskontrollen mit mobilen Messfahrzeugen statt, wobei durchschnittlich Überschreitungsquoten von ca. 20 Prozent, teilweise jedoch sogar von deutlich mehr als 50 Prozent ermittelt wurden. Insbesondere zum Schutz der hier verkehrenden Kinder und Jugendlichen ist es erforderlich, in diesem Bereich regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Aus Sicht der Polizeiakademie Hessen gilt die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“, so dass der Einsatz der semistationären Geschwindigkeitsmessanlage als erlasskonform eingestuft wird.

## Aus der Polizeiarbeit

### POL-DA: Riedstadt-Crumstadt: Einbrecher erbeuten Geldkassetten

Riedstadt (ots) - Die Büroräume einer Firma in der Friedrich-Ebert-Straße suchten sich Unbekannte in der Nacht zum Donnerstag (13.10.) für einen Einbruch aus. Die Kriminellen verschafften sich gewaltsam durch ein Fenster Zugang in das Gebäude und ließen dort sowie im Verkaufsräum des Baustoffhandels anschließend zwei Geldkassetten samt mehreren hundert Euro mitgehen. Hinweise von Zeugen werden erbeten an die Kriminalpolizei in Rüsselsheim (Kommissariat 21/22) unter der Rufnummer 06142/6960.

### POL-DA: Riedstadt-Goddelau: Einbruch in Firma

Riedstadt (ots) - Die Büros einer Firma in der Stahlbaustraße gerieten in der Nacht zum Mittwoch (12.10.) in das Visier Krimineller. Die Täter verschafften sich durch ein aufgehebeltes Fenster zunächst Zutritt zu den Räumlichkeiten und erbeuteten anschließend auf ihrer Suche nach Wertgegenständen eine Geldkassette samt Bargeld. Hinweise bitte an die Kriminalpolizei in Rüsselsheim (Kommissariat 21/22) unter der Rufnummer 06142/6960.

### POL-DA: Riedstadt-Goddelau:

#### Münzautomat aufgebrochen / Zeugen gesucht

Riedstadt (ots) - Ein bislang Unbekannter brach am Donnerstag (13.10.), gegen 01:00 Uhr, einen Münzautomaten eines Staubsaugers einer Tankstelle in der Römerstraße auf. Nach dem Aufbrechen des Münzautomaten floh der unbekannte Täter ohne Beute in Richtung eines naheliegenden Industriegebietes. Der Sachschaden wird auf 90 Euro geschätzt.

Das Kommissariat 42 sucht nach Zeugen bezüglich dieses Vorfalles. Diese werden gebeten, sich unter der Rufnummer 06258/93430 bei der Polizei in Gernsheim zu melden.

### POL-GG: Gefährliches Überholmanöver durch Taxifahrer

Stockstadt (ots) - Am Di., 18.10.22, gg. 06:30 befuhr eine 54jährige Crumstädterin die K158 aus Richtung Crumstadt kommend in Fahrtrichtung Stockstadt.

Hinter der Dame fuhr noch ein weiterer Pkw. Kurz vor einer Rechtskurve habe ein Taxi der Marke VW, welches hinter den beiden Pkw fuhr, ausgeschert und die beiden Pkw überholt. Aufgrund eines entgegenkommenden Pkw habe das Taxi unmittelbar vor der 54jährigen eingeschert, so dass diese abbremsen musste, um einen Zusammenstoß zu vermeiden.

Die Crumstädterin folgte dem Taxi bis es schließlich auf der Linksabbiegerspur der McDonalds-Kreuzung in Richtung Erfelden aufgrund roter Ampelphase zum Stehen kam.

Die Dame stieg aus und klopfte ans Fenster der Fahrerseite als die Ampel auf Grün umschaltete und das Taxi nach links in Richtung Erfelden abbog.

Zeugen, die den SV beobachtet haben und Hinweise geben können, die zur Ermittlung des Taxifahrers führen könnten, werden gebeten sich mit der Polizei in Gernsheim in Verbindung zu setzen.

### POL-DA: Kreis Groß-Gerau: Kriminelle melden sich über „WhatsApp“ und fordern Geld/Polizei warnt vor Betrugsmasche und gibt Verhaltenstipps

Kreis Groß-Gerau (ots) - Mehrere Meldungen über versuchte Betrügereien haben die Polizei im Kreis Groß-Gerau in den letzten Tagen erreicht.

Vor diesem Hintergrund möchten die Beamtinnen und Beamten die Gelegenheit nutzen, um eindringlich vor der Betrugsmasche zu warnen. Mit ihrer Warnung verbinden sie wichtige Verhaltenstipps, wie man sich davor schützen kann.

So nutzen die Betrüger bei den aktuell gemeldeten Fällen immer häufiger Messenger Dienste, wie „WhatsApp“, um ihre Opfer im Namen von Töchtern, Söhnen oder Enkeln zu Überweisungen zu drängen.

„Hallo Mama, mein Handy ist kaputt. Das ist meine neue Nummer.“ So oder so ähnlich beginnen die WhatsApp-Nachrichten, versandt von einer unbekanntem Nummer.

Der Gedanke an die eigene Tochter oder den Sohn lässt viele der unbekanntem Nummer antworten. Wie beim klassischen Enkeltrick am Telefon beginnen die Betrüger ihre Masche mit einer namenlosen Anfrage.

Dann spinnen sie ihre Geschichte fort. Am Ende bitten sie im Namen einer Tochter, eines Sohnes oder eines anderen Familienmitglieds die neue Nummer zu speichern - und um Geld.

Sie erklären, dass sie gerade keine Überweisung tätigen können und bitten, einen Geldbetrag für sie zu überweisen.

Die Polizei warnt daher bei WhatsApp-Nachrichten, beziehungsweise Messenger-Nachrichten insgesamt, die von unbekanntem Nummern gesendet werden, besonders misstrauisch zu sein.

Folgende Verhaltenstipps gilt es zu beherzigen:

- Wenn Sie von Ihnen bekannten Personen unter einer unbekanntem Nummer kontaktiert werden, speichern Sie die Nummer nicht automatisch ab.
- Fragen Sie bei der Ihnen bekannten Person unter der alten Nummer nach.
- Niemals Geldüberweisungen nur aufgrund einer Messenger Nachricht einer unbekanntem Nummer tätigen!

Bei weiteren Fragen rund um das Thema Betrugsmaschen steht die Beratungsstelle der Polizei zur Verfügung. Alle Erreichbarkeiten und Informationen sind unter dem Link [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) abrufbar.